

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Marc Bernhard, Stephan Brandner, René Bochmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Ehrhorn, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömking, Markus Frohnmaier, Hannes Gnauck, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Eugen Schmidt, Klaus Stöber, Dr. Harald Weyel, Joachim Wundrak und der Fraktion der AfD

Sofortmaßnahme gegen die sozialen Folgen der Inflation – Mehr Netto vom Brutto für die Erwerbstätigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Inflation hat in Deutschland aktuell das höchste Niveau seit fast 30 Jahren erreicht: Im November 2021 lag sie bei plus 5,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat.¹ Haushaltsenergie und Kraftstoffe verteuerten sich sogar um 22,1 Prozent;² die Preise für den Liter Benzin nähern sich der 2-Euro-Marke.³

Die Inflation wird zu einer existenziellen Belastung für breite Bevölkerungsschichten. Das betrifft nicht nur die Bürger mit Sparguthaben und Lebensversicherungen, sondern in besonderem Maße die Einkommen der Arbeitnehmer und Selbstständigen und die Bezieher von Sozialleistungen. Die Erwerbseinkommen und die Sozialleistungen steigen nicht in gleichem Maße wie die Inflation bzw. nur mit einem großen zeitlichen Abstand zur tatsächlichen Inflationsentwicklung. Die Preissteigerungen „fressen“ die Kaufkraft der Einkommen und Sozialleistungen auf. Die Sozialpolitik ist gefordert, sich schützend vor die Ärmsten der Gesellschaft zu stellen. Zugleich müssen aber auch die Bürger, die im übertragenen Sinne den „Karren ziehen“, steuerlich entlastet werden. Auch ist es offensichtlich ein überholtes Modell, dem Mindestlohnempfänger Monat für Monat etwa 100,- Euro an Steuern abzunehmen (2021) und ihn dann zum

¹ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 564 v. 10.12.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_564_611.html

² vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 564 v. 10.12.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_564_611.html

³ vgl. Benzinpreis.de www.benzinpreis.de/statistiken/deutschland/preisfixing

Ausgleich auf aufstockende Sozialleistungen wie Wohngeld zu verweisen. Die Erwerbstätigen müssen jetzt sofort spürbar steuerlich entlastet werden, um die Folgen der Teuerung abzufedern.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der steuerliche Grundfreibetrag auf einen Betrag in Höhe von 12.600,- Euro im Jahr erhöht und dazu § 32a des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
 2. den Grundfreibetrag und die Tarifformel zukünftig jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Existenzminimum freistellen – Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages

Dem Steuerpflichtigen muss nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts bedarf; so auch der 13. Existenzminimumbericht der Bundesregierung⁴ unter Bezug auf das Bundesverfassungsgericht⁵. Das sachliche Existenzminimum ist also steuerfrei zu stellen.

Gegenwärtig werden selbst bei einem Mindestlohn-Empfänger mit einem Verdienst von lediglich 1.664,- Euro brutto (Stundenlohn von 9,60 Euro * 40 Wochenstunden)⁶ immer noch Einkommensteuer und Kirchensteuer in Höhe von über 100,- Euro im Monat fällig und es verbleiben etwa 1.224,- Euro netto⁷. Reicht der Nettoverdienst nicht aus, um die Kosten für den Lebensunterhalt und Wohnung zu bestreiten, müssen aufstockende Sozialleistungen wie das Wohngeld beantragt werden.

Den Bürgern werden also zunächst von ihrem Verdienst Steuern abgenommen, um ihnen dann unter Umständen und auf Antrag einen Teil als Sozialleistung wieder zurückzugeben. Ein solches „linke Tasche – rechte Tasche“-Geldschieben macht die Bürger zu Bittstellern und unselbständig.

Angesichts der inflationsbedingt steigenden Kosten für Lebensunterhalt, Wohnung, Heizung und Strom von über 5 Prozent⁸ ist der bestehende steuerliche Grundfreibetrag i. H. v. 9.744,- Euro (2021) bzw. 9.984,- Euro (2022)⁹ unangemessen niedrig. Es ist eine sofortige Anhebung des Grundfreibetrages auf 12.600,- Euro / Jahr geboten; dies entspricht 1.050,- Euro im Monat. Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die Wohn- und Heizkosten in Höhe von 500,- Euro und einem Teilbetrag für die „erweiterten Lebenshaltungskosten“ in Höhe von 550,- Euro. In den „erweiterten Lebenshaltungskosten“ sind enthalten: die inflationsbedingten Mehrkosten

⁴ vgl. BT-Drs.19/22800, 13. Existenzminimumbericht, Punkt 2 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/228/1922800.pdf#page=2>

⁵ vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 25.09.1992 – BvL 5/91, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/09/ls19920925_2bv1000591.html

⁶ vgl. BMAS Mindestlohn-Rechner www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohnrechner.html

⁷ vgl. Gehaltsrechner der AOK www.aok.de/fk/tools/rechner/gehaltsrechner/

⁸ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 564 v. 10.12.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_564_611.html

⁹ vgl. BMF, 2. Familienentlastungsgesetz www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-07-Zweites-FamEntlastG/0-Gesetz.html

sowie auch die unvermeidlichen Mehrkosten, die mit der Erwerbstätigkeit verbunden sind, jedoch nicht als „Werbungskosten“ im steuerlichen Sinne berücksichtigt werden. Auch der Sozialverband VDK spricht sich für eine Anhebung auf 12.600,- Euro/Jahr aus¹⁰.

Der bisherige steuerliche Grundfreibetrag in Höhe von 9.744,- Euro (2021) liegt betragsmäßig zumeist noch unter dem sozialrechtlich anerkannten Existenzminimum, das den Grundsicherungsempfängern in den Städten zugebilligt wird. Für die Leistungsbezieher in den Städten wird mit Blick auf die tatsächlichen Wohnkosten in der Regel mit einem Grundsicherungsbedarf von mehr als 812,- Euro im Monat bzw. 9.744,- Euro im Jahr gerechnet. Das heißt, der Staat setzt bislang einen unterschiedlichen Maßstab bei der Bestimmung des Existenzminimums in steuerlicher und sozialrechtlicher Hinsicht an. Er hat bei der Höhe des zu berücksichtigenden Existenzminimums die Erwerbstätigen – also die Bürger, die mit ihrer Arbeit den Staat finanzieren – sogar etwas schlechter gestellt als die Grundsicherungsempfänger in den Städten. Selbstverständlich müssen die Sozialleistungen existenzsichernd sein, dies muss jedoch eben gerade auch für den steuerlichen Grundfreibetrag gelten. Letztlich geht es dabei um eine grundsätzliche Wertentscheidung zu einem freiheitlichen Ansatz, bei dem der Staat seinen Steuerbürgern nicht die erarbeiteten Mittel zur Deckung des Lebensbedarfs nimmt und sie damit ggf. erst zu Leistungsbeziehern macht.

Überdies kann mit der geforderten Anhebung des Grundfreibetrages auch einer inflationsverstärkenden „Lohn-Preis-Spirale“ vorgebeugt werden, da den Arbeitnehmern künftig mehr Netto vom Brutto bleibt. Ein höherer Nettoverdienst kommt allen Einkommensgruppen der Erwerbstätigen wie auch den Rentnern zugute; bei den Rentnern kann damit auch die drohende Doppelbesteuerung bei den Renten begrenzt werden.¹¹

Zu II.2. Automatische Indexierung

Der steuerliche Grundfreibetrag soll künftig automatisch an die Inflation angepasst werden. Die automatische Indexierung ist gerade bei einer fortschreitenden Inflationsentwicklung ein Gebot der Fairness gegenüber den Bürgern, um das steuerliche Existenzminimum sicherzustellen. Bei einer nur fakultativen Indexierung des Grundfreibetrages besteht die Gefahr, dass parteipolitische Überlegungen bzw. die aus Haushältersicht fast immer „angespannte Haushaltslage“ eine inflationsangemessene Entlastung verhindert.

¹⁰ vgl. VDK, Stellungnahme zum Familienlastenentlastungsgesetz www.vdk.de/deutschland/pages/presse/presse-statement/80698/familienpolitik_mehr_kindergeld_hoehere_freibetraege

¹¹ vgl. BFH-Urteil vom 19. Mai 2021, X R 33/19 www.bundesfinanzhof.de/de/presse/pressemeldungen/detail/zur-sog-doppelten-bestuerung-von-renten-i-bfh-legt-berechnungsgrundlagen-fest-und-zeigt-damit-drohende-doppelte-bestuerung-kuenftiger-rentnergenerationen-auf/

